



Raiffeisen
CENTROBANK

*Nachtrag Nr. 36 gemäß § 11 Wertpapier-
Verkaufsprospektgesetz*

vom 27. August 2004

Nachtrag Nr. 36 gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz der Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft

vom 27. August 2004 zu den bereits veröffentlichten

- ❑ unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 19. März 2003 und den
- ❑ ergänzenden Nachträgen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 1 bis 8 sowie
- ❑ zu den ergänzenden Nachträgen gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 17, Nr. 20, Nr. 27 und Nr. 32

betreffend die Emission von **Discount-Zertifikaten**.

Die Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft gibt folgende zum 27. August 2004 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf die bereits veröffentlichten oben angeführten Verkaufsprospekte und Nachträge bekannt:

Es wird ein neuer „Anhang 3 Bedingungen der Discount-Zertifikate auf Edelmetall“ eingefügt

§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt ab XXX gemäß diesen Bedingungen bis zu XXX Stück auf den Inhaber lautende Discount Zertifikate auf das jeweilige Edelmetall („**Edelmetall**“; siehe Spalte „Edelmetall“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN: XXX (siehe Spalte und Spalte „ISIN“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).
2. Ein Discount Zertifikat verbrieft das Recht, am Tilgungstag den Tilgungsbetrag (§ 4-§ 5 dieser Bedingungen) ausbezahlt zu bekommen.
3. Die Discount Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von XXX Discount Zertifikat(en) oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die **Umrechnung** von XX in Euro **zum Laufzeitbeginn und während der Laufzeit** der Discount-Zertifikate erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen XX/EUR Mittelkurses. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Discount Zertifikaten keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
4. Die Begebung der Discount Zertifikate erfolgt in Form einer Daueremission. Der Ausgabepreis der Discount Zertifikate wird von der Emittentin laufend festgesetzt.
5. Die Discount-Zertifikate notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.

§ 2 Sammelverwahrung

1. Die Discount Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschreibungsberechtigter Personen der Emittentin (Vorstandsmitglied, Direktor, Prokurist) tragen.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Discount Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effektenverkehrsverkehr sind die Discount Zertifikate einzeln übertragbar.

4. Ein Anspruch auf Ausföhlung von effektiven Discount Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit beginnt am XXX und endet mit Ablauf des XXX.

§ 4 Tilgung

1. Die Discount Zertifikate werden automatisch durch die Emittentin drei Bankgeschäftstage nach dem Laufzeitende (siehe Spalte „Laufzeitende“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) durch Bezahlung jenes Betrages in Euro getilgt („Tilgungsbetrag“), der dem von der maßgeblichen Festlegungsstelle festgestellten Fixing (siehe Abs. 3) des jeweiligen Edelmetalls – unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses - entspricht, das dem jeweiligen Discount Zertifikat zugrunde liegt. Sollte der so festgestellte Tilgungsbetrag höher als der maximale Tilgungsbetrag gemäß § 5 sein, gelangt der maximale Tilgungsbetrag zur Auszahlung.
2. Das **Fixing des Edelmetalls** entspricht, vorbehaltlich Abs. 4 und § 8, dem in XX ausgedrückten Kurs für 1 Feinunze XX, der am Abrechnungstag von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle um XX:XX Uhr (Ortszeit XX) festgestellt wird und auf der Reuters-Seite < XX => oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, dem Kurs, der auf der Seite eines anderen Bildschirmsservice angezeigt wird
3. Die **Umrechnung** von XX in Euro **zum Laufzeitende** erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen XX/EUR Fixings, das zum Laufzeitende auf der Reuters-Seite <XXX=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmsservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.
4. Wird am Laufzeitende das Fixing des jeweiligen Edelmetalls nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 8 dieser Bedingungen) vor, dann wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in dem Land der Heimatbörse des Basiswertes, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt oder an dem ein Fixing des betreffenden Edelmetalls wieder festgestellt und veröffentlicht wird, verschoben.
5. Das Bezugsverhältnis beträgt X : X d.h. 1 Discount Zertifikat bezieht sich auf X Feinunze XX bzw. X Discount Zertifikate beziehen sich auf X Feinunze XX.
6. Der zur Auszahlung gelangende Tilgungsbetrag je Discount Zertifikat ist gemäß § 5 dieser Bedingungen begrenzt.
7. Die Auszahlung des Tilgungsbetrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 5 Maximaler Tilgungsbetrag

1. Der maximale Tilgungsbetrag je Discount Zertifikat wird von der Emittentin festgesetzt und ist aus dem Angebot im Überblick (Spalte „CAP“) ersichtlich.
2. Die **Umrechnung** des maximalen Tilgungsbetrages (CAP) zum Laufzeitende von XX in Euro erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen XX/EUR Fixings, das zum Laufzeitende auf der Reuters-Seite <XXX=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

§ 6 Basiswert

Der Basiswert der Discount Zertifikate ist der Kurs des jeweiligen Edelmetalls (siehe Spalte „Edelmetall“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN: XXX (siehe Spalte „ISIN Edelmetall“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).

§ 7 Verzinsung

Es erfolgen keine Zinszahlungen für die Discount Zertifikate.

§ 8 Marktstörung, Ersatzpreis

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet
 - a. die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses für das Edelmetall durch die Maßgebliche Festlegungsstelle oder
 - b. die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf das Edelmetall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf das Edelmetall gehandelt werden („die Terminbörse“).
2. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
3. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 14 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 9 Kündigung

1. Seitens der Inhaber der Discount Zertifikate ist die Kündigung der Discount Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Sollte die Notierung des jeweiligen Edelmetalls an der maßgeblichen Börse oder an ihrer Heimatbörse, aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Discount Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter

Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der Aktien an den oben genannten Börsen gegeben ist.

3. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Inhaber von Discount Zertifikaten bezüglich jedes von ihm gehaltenen Discount Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Discount Zertifikates festgelegt wird.

§ 10 Aufstockung, Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Discount Zertifikate mit (gegebenenfalls bis auf den Beginn der Ausübungsfrist) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Discount Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Discount Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Discount Zertifikate.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Discount Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Inhaber von Discount Zertifikaten davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Discount Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Discount Zertifikate depotführenden Stelle.
2. Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle und etwaige weitere Annahmestellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Discount Zertifikaten.
4. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 12 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der Discount Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 14 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Discount Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Discount Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in diesem § 12) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn

3. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Inhaber von Discount Zertifikaten wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
4. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbeding und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Discount Zertifikaten die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 14 veröffentlicht wurde;
5. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
6. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 12 erneut Anwendung.

§ 13 Börseeinführung

Die Discount Zertifikate werden in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und im Dritten Markt an der Wiener Börse einbezogen.

§ 14 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die Discount Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Discount Zertifikate bedarf es nicht.
2. Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 15 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 16 Prospektpflicht

Die Discount Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hinterlegt. Die BaFin hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die BaFin nicht vorgenommen

§ 17 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Discount Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 18 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung des von der Maßgeblichen Festlegungsstelle festgestellten Kurses des jeweiligen Edelmetalls.

§ 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Discount Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen
2. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
3. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

ohne Zustimmung der Inhaber von Discount Zertifikaten zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Discount Zertifikaten zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Inhaber von Discount Zertifikaten nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Discount Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Inhaber von Discount Zertifikaten zu tragen und zu zahlen.

Wien, am 27. August 2004



Raiffeisen Centrobank AG
Mag. A. Michael Spiss
Mitglied des Vorstandes

Wilhelm Celeda
Direktor